

Förderprogramm für Vereine zur Unterstützung der Errichtung von PV-Anlagen

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Viernheim GmbH hat beschlossen, ein 100.000.- € Budget zur Förderung von PV-Anlagen auf Liegenschaften der Viernheimer Vereine bereitzustellen.

Förder-Höhe:

Eingetragene Vereine, die auf vereinseigenen Gebäuden/Flächen in Viernheim die Installation von PV-Anlagen vornehmen, erhalten eine Förderung von 1.000.- € je installierte kW Peak, wobei je Verein der maximale Förderbetrag auf 15.000.- € gedeckelt wird.

Förder-Voraussetzungen:

Der Verein muss am 31.12.2022 eingetragen gewesen sein.

Der Verein muss über Liegenschaften verfügen (Eigentum, langjähriger Pachtvertrag), die eine garantierte Nutzung der PV-Anlagen für mindestens 20 Jahre erlauben.

Sofern Dachflächen genutzt werden sollen, ist eine statische Prüfung und die Gewähr einer erwartbaren Restlebensdauer der Dachabdeckung auf mindestens 20 Jahre vorzunehmen.

Der Verein muss der Nutznießer der gesamten Stromerzeugung (Eigenbedarfsdeckung oder vergütete Einspeisung ins öffentliche Netz) sein, gemeinnützig sein und grundsätzlich jedem Viernheimer Bürger offenstehen.

Die Förderung kann nur für Anlagen in Anspruch genommen werden, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden.

Der Vereinsvorstand muss die Förderung bei den Stadtwerken per Email an geschaeftsleitung@swv.de (Ansprechpartnerin: Fr. Resch, Tel: 989-102) unter Angabe geplanter Standort, der Größe und Beifügung eines Angebotes (Lieferung und/oder Errichtung) beantragen. Nach erfolgreicher Prüfung und verfügbarem Budget erfolgt eine Förderzusage unter der Voraussetzung der **Umsetzung bis zum 30.04.2024**.

Nach Ausschöpfung des Budgets werden keine weiteren Anträge mehr angenommen.

Voraussetzungen für die Auszahlung:

- Rechnung des Lieferanten/Installationsbetriebes
- Registrierungsbestätigung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- Erklärung des Vereinsvorstands, dass die Anlage fertig gestellt ist, der Standort mindestens 20 Jahre gesichert ist und die Nutzung des Stroms, bzw. der Vergütung der Einspeisung ins öffentliche Netz ausschließlich dem Verein zu Gute kommt.